Lebensschutz

Zwischen Freiheit und Pflicht

Kerstin Schlögl-Flierl

Prof. Dr. Kerstin Schlögl-Flierl ist Lehrstuhlinhaberin für Moraltheologie (Ethik) an der Universität Augsburg. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Klima-, Umwelt- und KI-Ethik. Seit 2020 ist sie Mitglied im Deutschen Ethikrat, seit 2024 korrespondierendes Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben.

Gefragt nach einem Thema, das im Jahr 2026 gesellschaftlich neu und anders diskutiert werden sollte, musste ich nicht lange überlegen. Als katholischer Theologin kommt mir – nach den Diskussionen in der ersten Jahreshälfte 2025 um den Paragrafen 218 Strafgesetzbuch (StGB) – der Lebensschutz in den Sinn. In der Debatte um den Schwangerschaftsabbruch auf sachliche Weise für den Lebensschutz einzutreten, ist aktuell eine ungewöhnliche, jedenfalls seltene Position. Der gegenwärtige mediale, politische und wissenschaftliche Diskurs ist eher durch das Selbstbestimmungsparadigma der Frau auf der einen und einen Lebensrechtsaktivismus auf der anderen Seite geprägt.

Es mag eine erwartbare Position sein, als katholische Moraltheologin die Frage nach dem Lebensschutz zu stellen. Wie aber kann ich das noch tun als Frau im Jahr 2026? Steht das nicht im Widerspruch zu der immer noch (besonders im katholischen Bereich) zu erringenden Gleichbehandlung der Geschlechter? Was treibt mich an, nach dem Status des Ungeborenen zu fragen? Zu fragen: Wo bleibt das Ungeborene – und ich schreibe bewusst nicht Kind – in der Debatte? Begebe ich mich da gar ins Fahrwasser der AfD, die bei der Frage »Lebensschutz versus Selbstbestimmung der Frau« ähnliche Positionen für sich beansprucht wie die offizielle Ansicht der katholischen Kirche? Nein.

Wir sollten an dieser Stelle die Kritik am westlichen, kapitalistischen Individualismus, die ansonsten gerade von feministischer Seite zu Recht eingebracht wird, zugunsten eines relationalen Verständnisses des Menschen und seiner Freiheit ernst nehmen. Jeder Mensch existiert in Beziehungen und verdankt sich diesen. Deswegen greift die Kontroverse »Selbstbestimmungsrecht der Frau versus Lebensschutz des Ungeborenen« zu kurz.

Warum verteidige ich den Lebensschutz? Die erwartbare theologische Formulierung wäre die Rede vom »Geschenk Gottes« … Aber was ist

damit gewonnen? Ketzerisch würde ich sagen, Geschenke kann man zurückgeben oder umtauschen. Sicherlich, das ist nicht gemeint. Ich finde einen Begriff wie »Anvertrauen« besser. Schwangerschaft betrachte ich als einen Vorgang des Anvertrauens. Das gilt im Besonderen für Personen, welche die Schwangerschaft bewusst gewählt oder ermöglicht haben. Es eröffnet sich eine Beziehung – sei sie gewollt, körperlich oder emotional.

Es handelt sich um eine Situation der Bezogenheit. Nicht *nur* mein Bauch gehört mir, sondern dieses Ungeborene gehört mir, übersetzt: ist mir »an-vertraut«. Es gilt, ein Doppelmandat für das Ungeborene und die werdenden Eltern einzunehmen. Es gilt, in der Debatte dieses Anvertrauen abzubilden, ohne es gegen die Gewissensfreiheit derjenigen auszuspielen, die in einem Schwangerschaftskonflikt eine existenzielle Entscheidung trifft.

Wie verteidige ich diese spannungsreiche Position?

- Indem ich die **Mittelwahl** thematisiere: keine Bilder von abgetriebenen Föten, kein Marsch für das Leben, keine Gehsteigbelästigungen (ist nun rechtlich geregelt), keine Ultraschallbilder in der Schwangerschaftskonfliktberatung.

- Indem ich die **Folgen** für eine Änderung aufzeige: Fällt die ergebnisoffene Pflichtberatung – nicht »Zwangsberatung«, wie man allerorten hört –, so entgeht der Frau ein »Möglichkeitsraum«, ein Leben mit dem Kind zu imaginieren und damit Zwangssituationen, etwa durch Umfeld und finanzielle Lage, auszuschließen. Den Mehrwert für die Frau hat die Expertenkommission der Bundesregierung 2024 in ihrem Abschlussbericht gezeigt: vor der Beratung eine Gängelung, nachher eine Bereicherung in den Augen der beratenen Frauen.

- Indem ich die **Grundsatzfrage** stelle: Was ist das Ziel? Ich würde den Paragrafen 218 StGB gern beibehalten, sogar verbessern (Beratung bei der medizinischen Indikation, diese selbst überdenken). Der Paragraf ist eine Quadratur des Kreises. Die Frau in ihren Selbstbestimmungsrechten zu stärken und den grundrechtlichen Schutz des Lebens mittels Pflichtberatung hochzuhalten – beides ist wichtig und berechtigt. Beides sind rechtlich abzusichernde hohe Güter, weder das eine noch das andere darf unter den Tisch fallen. Das erfordert Diskurskompetenzen. Diese wünsche ich uns für das Jahr 2026.

Es gilt, in der Debatte dieses Anvertrauen abzubilden, ohne es gegen die Gewissensfreiheit derjenigen auszuspielen, die in einem Schwangerschaftskonflikt eine existenzielle Entscheidung trifft.

Gespräche über Religion und Ethik

Prof. Dr. Markus Vogt im Interview.